

Gemeinde Willstätt
-Ortenaukreis-

Stellplatz-Satzung GEMEINDE WILLSTÄTT, ORTSTEIL ECKARTSWEIER

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (GBl. S. 357) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 19.09.2018 folgende Stellplatz-Satzung beschlossen:

§1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 2,0 je Wohneinheit erhöht.

§2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für baurechtlich bebaubare Grundstücke entlang folgender Straßen:

Kehler Straße, Willstätter Straße, Schutterstraße, Hohnhurster Straße, Neugasse, Im Mührel, Heidengassel

Der beigefügte Übersichtsplan vom 03.05.2018 ist Bestandteil dieser Satzung.

§3 Ordnungswidrigkeit


(1) Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willstätt, den 19.09.2018


Marco Steffens
Bürgermeister



Begründung

1. Erfordernis der Erhöhung der Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 LBO)

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohneinheit ein geeigneter Stellplatz herzustellen ist.

Die Landesbauordnung orientiert sich dabei nicht an den allgemeinen, bedarfsorientierten Werten der Stellplatzverordnung, sondern beinhaltet für Wohnungen eine eigene Regelung.

Zur Anpassung an die städtebaulichen Erfordernisse hat sie jedoch in § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO die Möglichkeit geschaffen, die Stellplatzverpflichtung auf bis zu zwei Stellplätze je Wohneinheit zu erhöhen. Eine Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung darf jedoch nur beschlossen werden, wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

2.1 Allgemeine Gründe

Durch die Entwicklung des öffentlichen und privaten Verkehrs hat sich in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Veränderung ergeben. Waren früher private Fahrzeuge - von landwirtschaftlichen Zugmaschinen abgesehen - die Ausnahme, bilden sie heute einen selbstverständlichen Teil der allgemeinen Mobilität, die sich in einer hohen Fahrzeugdichte niederschlägt. Der öffentliche Nahverkehr ist zwar akzeptabel ausgebaut. Auch das übrige Angebot reicht nicht aus, um für alle Bevölkerungsschichten ein gleichmäßiges Angebot zur Erreichung ihrer Ziele zu gewährleisten. Dadurch erhöht sich das Erfordernis nach privaten Fahrzeugen, so dass heute mehrere Pkw pro Wohneinheit üblich sind.

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu erheblichen Engpässen für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Müllfahrzeuge etc. durch parkende Autos auf Gehwegen und Straßen. Die Gemeinde möchte diese Missstände beenden und begründet damit die Anzahl von 2 Stellplätzen je Wohneinheit.

2.2 Verkehrliche Gründe

In der der alten Ortslage von Eckartsweier besteht durch die Entwicklung des Verkehrs und den Mangel an Parkmöglichkeiten eine unbefriedigende Situation, die zu Behinderungen von Einsatzfahrzeugen (Polizei, Feuerwehr, Winterdienst) als auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen führt. Es gibt Differenzen zwischen ruhendem und fließendem Verkehr. Die Stellplatzsatzung soll problematischem Verhalten wie Gehwegparken mit Zustellen von Ein- und Ausfahrten vorbeugen. In den übrigen Ortsteilbereichen, außerhalb des Geltungsbereiches der Stellplatzsatzung, wird die Situation nicht so unbefriedigend gesehen, In diesen Bereichen wird durch Bauleitplanung die Zahl der notwendigen Stellplätze geregelt.

Willstätt, den 19.09.2018


Marco Steffens
Bürgermeister

